

## § 139b Abgabenordnung –

### **Bundeseinheitliche Steuer-Identifikationsnummer kommt für alle**

Die neue bundeseinheitliche Steuer-Identifikationsnummer wird zum 01.07.2007 eingeführt und gilt von Geburt bis zum Tod. Aus zehn Zahlen und einer Prüzfiffer ergeben sich neben Namen und Anschrift auch Geschlecht, Geburtstag und –ort sowie das zuständige Finanzamt. Um die Umsetzung zu realisieren, übermittelt jede Meldebehörde dem Bundeszentralamt für Steuern jeden Ende Juni 2007 registrierten Einwohner. Das Bundeszentralamt unterrichtet den Steuerpflichtigen anschließend über die ihm zugeteilte Identifikationsnummer und die zu seiner Person gespeicherten Daten.

Damit wird erstmals jeder Bürger mit einem unveränderlichen Kennzeichen von einer staatlichen Stelle zentral erfaßt. Die neue Nummer ändert sich nicht mehr bei Orts- oder Finanzamtswechsel. Da auch Erbschaftsteuerfälle zu bearbeiten sind, wird die Identifikationsnummer erst 20 Jahre nach dem Tod gelöscht.

Nach § 383a AO wird festgelegt, inwieweit die Identifikationsnummer verwendet werden darf. Zuwiderhandlungen werden als Ordnungswidrigkeit eingestuft. So dürfen andere als die Finanzbehörden die Kennzahl nur zur Vornahme von Datenübermittlungen verwenden. Das gilt auch für Arbeitgeber in Hinsicht auf ihre Mitarbeiter. Steuerberater dürfen ihren Mandantenstamm zwar nach den neuen Ordnungskriterien sortieren, die Auswertungen aber nur in der Kommunikation mit den Finanzbehörden nutzen. Zudem handelt nach § 50f EStG ordnungswidrig, wer die Identifikationsnummer zumindest leichtfertig für andere Zwecke als die Rentenbezugsmitteilung verwendet.

Das neue bundeseinheitliche Ordnungskennzeichen bringt Erleichterungen im elektronischen Lohnsteuerverfahren, aber auch neue Kontrollmöglichkeiten. Die Nummer ist beispielsweise im Rahmen der EU-Zinsrichtlinie schon seit 2004 Pflicht, mangels Vorlage aber bislang nicht für deutsche Anleger. Die müssen die Kennzahl künftig bei ausländischen Kontoverbindungen nachreichen.

Die wohl derzeit wichtigste Funktion ist seit 2005 in § 22a EStG zur Meldung der ausgezahlten Renten vorgesehen. Hiernach haben die gesetzlichen Rentenversicherungen, landwirtschaftlichen Alterskassen, berufsständischen Versorgungseinrichtungen, Pensionskassen und –fonds sowie Versicherungsunternehmen für ausgezahlte Privat-, Rürup- oder Riester-Renten eine Rentenbezugsmitteilung zu übermitteln. Der Meldetermin wurde über das Jahressteuergesetz 2007 von Ende Mai auf den 01. März eines jeden Jahres vorverlegt.

**Praxishinweis:** Über die zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen in Brandenburg gelangen die gesammelten Informationen an die Finanzämter, so daß in Kürze die Meldung gleich für drei Jahre nachgeholt werden kann. Dann sind die Finanzämter auch in der Lage, die möglichen steuerpflichtigen Rentner zur Abgabe einer Erklärung für 2005 bis 2007 aufzufordern. Einen weiteren Aspekt müssen Ruheständler beachten, wenn sie anlässlich der neuen Kontrollmeldungen in die Steuerpflicht rutschen. Über die eingereichten Daten werden auch Nebeneinkünfte wie Zinsen, Dividenden oder Mieten bekannt. Dann ist mit Rückfragen nach entsprechenden Einnahmen in den vergangenen Jahren zu rechnen. Das kann im schlimmsten Fall sogar zur Einleitung eines Strafverfahrens führen.

Ihr MAW-Team